

*Die Geschäftsprüfung*

Die Reform hätte zwei Punkte zu umfassen: 1. Die Bilanz, 2. die Aufsichtsperson.

1. Die Bilanz. Die Konkursordnung und Ausgleichsordnung schreiben vor, daß das Vermögensverzeichnis, beziehungsweise die Bilanz mit der Eidesanbietung des Schuldners versehen sein müsse. Der Eid geht dahin, daß die Angaben des Schuldners über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe. Diese Vorschrift müßte auch für die Vermögensverzeichnisse, beziehungsweise die Bilanzen gelten, die dem Gesuche um Bewilligung der Geschäftsaufsicht beiliegen müssen.

Die Eidesanbietung müßte sogar etwas weiter gehen; der Schuldner hätte den Eid anzubieten, daß er bei Bewertung der Aktiven, insbesondere bei der Aufstellung der Außenstände hinsichtlich der Einbringlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen vorgegangen sei.

Da jedoch das Gericht trotzdem nicht in der Lage ist, die materielle Richtigkeit der Bilanz zu prüfen, hätte die Ablegung dieses Eides der Beschlussfassung über den Antrag voranzugehen. Mancher Schuldner dürfte sich unter diesen Umständen hüten, die ihm nicht gebührende Wohlthat der Geschäftsaufsicht zu beanspruchen, wenn ihm die Aufstellung einer Aktivbilanz auf diese Weise erschwert oder unmöglich gemacht wird. Er wird dann gleich zum Konkursantrag oder zum Ausgleichsverfahren greifen, und es wird auf diese Weise eine Aufzehrung der Masse durch „eine bescheidene Lebensführung des Schuldners“ hintertreiben.

2. Die Aufsichtsperson. Der Masseverwalter und Ausgleichsverwalter sind nach Vorschrift der Konkursordnung und Ausgleichsordnung auf die gewissenhafteste Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Eine solche Bestimmung fehlt bezüglich der Aufsichtsperson.

Man kann nur ahnen, welche Erfahrungen mit Aufsichtspersonen in der Zeit von der Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914 bis zur Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1914 gemacht worden sein müssen, wenn erst letztere feststellen muß, daß zur Aufsichtsperson eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen ist, und die Aufsichtsperson kein Angestellter, kein naher Angehöriger (§ 32 R.-O.) und kein Konkurrent des Schuldners sein soll.

Allein auch diese Vorschrift scheint nicht hinreichend. Eine Gewähr für eine objektive Aufsicht könnte nur darin erblickt werden, daß auch ein Verzeichnis der Aufsichtspersonen — so wie der Masse- und Ausgleichsverwalter — angelegt und dem Gerichte möglich gemacht wird, einer Person seines Vertrauens die Aufsicht zu übertragen.

Je geringer der Einfluß ist, den der Schuldner bei der Auswahl der Aufsichtspersonen ausüben kann, desto mehr Vertrauen kann das Gericht, können die Gläubiger zu der Tätigkeit der Aufsichtsperson haben.

Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsperson, welche im § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914 festgelegt ist, müßte erweitert werden. Sie hätte sich auch auf die Rechtzeitigkeit der im § 2 der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1914 angeordneten Berichtspflicht zu erstrecken.

Nur wenn dieser Bericht, wie die Verordnung vorschreibt, unverzüglich erstattet wird, ist es möglich, unrechtmäßig erlangten Geschäftsaufsichten ein rasches Ende zu bereiten.